

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Impfungen gegen Schweineerkrank. - Bilanzüberschüsse. - Erlöschen der Räude. - Ausbruch der Räude. - Bindegarn. - Bestellung von Kaffee-Ertrag. - Schutz der Vögel. - Feldbereinigung Grüningen.

Betr.: Impfungen gegen Schweineerkrankung im Jahre 1918.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da vom 1. April 1918 an sämtliche Schweine im Großherzogtum Hessen der Impfung gegen Rotlauf unterzogen werden sollen, wollen Sie auf die Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 15. 12. 16. (Kreisblatt Nr. 168) und die Veränderung, mitgeteilt durch Ausschreiben vom 5. 12. 17 (Kreisblatt Nr. 199) durch örtliche Bekanntmachung hinweisen.

Gießen, den 28. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Ablieferung der Bilanzüberschüsse erledigter Kaufstellen an den Provinzialfonds im Rj. 1917.
An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in Gemeinschaft mit den Schulvorständen aufzustellenden Berechnungen der an den Provinzialfonds abzuliefernden Bilanzüberschüsse aus dem Rj. 1917 sind alsbald in zweifacher Ausfertigung einzusenden.

Bei Rückempfang der geprüften Berechnungen sind die Gemeinderichter anzuweisen, den festgesetzten Ueberblick an den Rechner des Provinzialfonds zu Darmstadt abzuliefern.

Gießen, den 28. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Erlöschen der Räude bei dem Pferde des Heinrich Mbohn I. in Dattensrod.

Die Räude bei dem Pferde des Heinrich Mbohn I. in Dattensrod ist erloschen.

Gießen, den 30. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Räude bei einem Pferde des Johannes Arnold V. in Leihgesern.

Bei einem Pferde des Johannes Arnold V. in Leihgesern ist die Räude festgestellt worden.

Gießen, den 30. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Bindegarn.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 31. 7. 17. (Kreisblatt Nr. 140) und vom 28. 1. 18 (Gieß. Anz. Nr. 27) wird mitgeteilt, daß die für den Umtausch von altem Lanwerk und die Ablieferung von Bindegarnenden zugesandenen Vergünstigungen auch noch im Monat April gewährt werden.

Die Landwirte sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 30. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bestellung von Kaffee-Ertrag.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917, Kreisblatt Nr. 48, über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel, sowie auf Grund des § 8 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 8, über den Verkehr mit Kaffee-Ertrag wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für die Zeit vom 1. März bis 15. April 1918

1. für brotgetreideverjüngungsberichtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):

auf die Marke 30 der Nährmittelliste B Kaffee-Ertrag;

2. für die übrige brotgetreideverjüngungsberichtigte Bevölkerung (blaue Karten):

auf die Marke 33 der Nährmittelliste C Kaffee-Ertrag.

Wer die auf ihn entfallende Ware, 250 Gramm auf die Person, zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnorts bis zum 10. April 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung besätigt.

Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Beirath kommenden Beistellbogen aufzukleben und spätestens am 20. April 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, einzusenden. Bei Einreichung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhandlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem Großhändler der Kaffee-Ertrag geliefert werden soll.

Nichteinhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Kaffee-Ertragsmittel nach sich.

Den Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 28. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Schutz der Vögel.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 317) das Zerstoßen und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstoßen und Ausheben von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen verboten ist. In gleicher Weise ist das Freibieren mit der Verlaus der gegen dieses Verbot erlangten Eier und Jungen unterbunden.

Zuwiderhandeltende werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch denjenigen, der es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von solchen Zuwiderhandlungen abzuhalten.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ein scharfes Augenmerk zu haben und jede Zuwiderhandlung behufs Verwirklichung der gerichtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 31. März 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grüningen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 23. April l. J. liegen werktags auf Gr. Bürgermeisterei Grüningen während derer Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Sonderentwurf über Verschleifung der Hohlwege nach Pich, Dori-Gill und des Eigenbeschwerts nebst Beschluß der Vollzugskommission vom 26. Februar 1918.

2. Abschritt des Beschlusses der Vollzugskommission vom 21. Februar l. J. über die Behandlung der Privatwaldparzellen.

Termin zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Grüningen, Mittwoch, den 24. April l. J., vorm. 9-10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Aufsuchen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. März 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schulz, Regierungsrat.

Die Zivilienpflicht in Frankreich, 4. April. Der „Süddeutschen Zeitung“ zufolge verfügt ein neuer französischer Regierungserlass die Einführung der Zivilienpflicht und deren Ausübung auch auf die Wehrtauglichen zum Zweck der Verstärkung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

N. 5. 406. Nach in Frage kommenden Bestimmungen wird das Mangelwesen für Kapferle, Kapferle, Kapferle (medaille) mit Arzteescheinern versehen, die entweder heilförmige (Ewaldsangehörige) sind, oder in heilförmigen Verbänden stehen, bzw. früher längere Zeit gehandelt haben.

Ein oberer Grundbesitzer hat sich in der letzten Zeit mit der Bitterung in wechsellagernde April bevor, und die vorhandenen Bitterungswasser, Döbbschinn bieten noch keine Aussicht in der Bitterungswasser, eine bessere Ernte. Eine einseitige Ernte alle Hoffnungen schreiben. Es war daher der Bitterungswasser.